

MONTAGEBEDINGUNGEN

zum Einbau von MBW Hebebühnen und Ausgleichsbrücken

- 1. Abruf für die Montage muss mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin erfolgen.
- 2. Freie Zufahrt für LKW und Kran zur Montagestelle / zur Baugrube. Die Zufahrt muss befestigt und mit Straßenfahrzeugen ungehindert befahrbar sein.
- 3. Vorhandensein von Kraftstrom (KEIN Baustrom!) im Bereich des Aggregates.
- 4. Abschließbarer Hauptschalter in Grubennähe.
- 5. Einwandfreie, vorbereitete und gereinigte Grube gemäß unseren Einbaurichtlinien.
- 6. Für die Montagedauer muss für unsere Werkstattwagen die Parkmöglichkeit direkt bzw. in unmittelbarer Nähe der Montagestelle gegeben sein.
- 7. Kran- bzw. Hebezeuggestellung erfolgt durch

MBW Maschinenbau <u>o d e r</u> bauseits durch Endkunden (siehe unser Angebot bzw. Auftragsbestätigung)

- 7a Wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zum Einbringen der Hebebühne in die Grube (Schacht) eine Krantraverse benötigt, so ist diese **bauseitig** beizustellen oder kann in Absprache von MBW gegen Mehrpreis geliefert werden. Die Traverse verbleibt beim Kunden.
- 7b Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bei der Montage einer Scherenhebebühne, das Gerät in einem Stück mit einem Hebezeug von oben in die bauseitige Grube (bauseitiger Schacht) eingehoben wird (dies ist auch Basis für die Angebots- und Auftragskalkulation)
- 8. Bei Besonderheiten wie z.B. in Breite und/oder Höhe begrenzte Durchfahrten, Dachvorsprünge etc. muss eine schriftliche Mitteilung an MBW erfolgen, in der dies fixiert wird (spätestens 10 Tage vor dem Montagetermin) Mögliche, hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers..
- Wenn ein evtl. erforderlicher innerbetrieblicher Transport nicht ausdrücklich angeboten und bestätigt wurde, ist er <u>nicht</u> in unserem Leistungsumfang enthalten. Ein evtl. innerbetrieblicher Transport erfolgt kundenseitig.
- 10. Jegliche Maurerarbeiten und Stemmarbeiten sowie das Verlegen von Leerrohren müssen bauseitig durchgeführt werden.
- 10a Alle, innerhalb der Hebebühne installierten elektrische Bauteile werden von MBW innerhalb der Hebebühne auf einen Klemmkasten geführt und von dort mit der Hebebühnen-Steuerung verbunden Für alle elektrischen Geräte die sich außerhalb der Hebebühne befinden, ist es ebenso nötig, diese mit der Hebebühnen-Steuerung zu verbinden (zB. Deckenkontaktleiste, elektromechanische Verriegelungen, Bedienelemente etc.) Deshalb muss bauseitig dafür gesorgt werden, dass Leerrohre Unterputz oder Aufputz oder in Kabelkanäle verlegt werden.

 Diese bauseitigen Leistungen sind vor Montagebeginn zu erbringen.
- 11. Kurzzeitige Bereitstellung einer Montagehilfskraft sowie eines Betriebselektrikers zum Anschluss des bauseitigen Hauptanschlusses.
- 12. Die Abnahme der erfolgten Montageleistungen muss direkt nach Beendigung der Arbeiten erfolgen und von dem zuständigen Baustellenleiter abgezeichnet werden. Eine zusätzliche Anfahrt zur Abnahme ist im Montagepreis <u>nicht</u> enthalten.
- 13. Nach erfolgter Montage ist das Vergießen eine bauseitige Leistung, hierbei muss beachtet werden, dass nichts verschoben wird (die Ausrichtung erfolgt bei der Montage) Die Nutzung kann erst nach Aushärten des Betons erfolgen.
- 14. Die Abstimmung des Liefertermins der Hebebühne/Ausgleichsbrücke mit dem jeweiligen Bauzeitenplan ist eine **bauseitige** Leistung.

Sollte die Montage durch einen der o.a. Punkte verhindert oder verzögert werden, so sind die daraus entstehenden Kosten **bauseitig** zu tragen und die eingegangenen Terminverpflichtungen werden hinfällig.

Geschäftsführer: Rüdiger Sinning Sitz de St.-Nr.: 08650 03227 FA Bingen Registe USt.-IdNr.: DE 148266194 Amtsge

Sitz der Gesellschaft: Bingen Register-Nr.: HRB 22269 Amtsgericht Mainz